



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.03.2023 – Auszug aus Drucksache 18/27942 –

### Frage Nummer 40 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund des Berichts in BR24 vom 19.02.2023 um 23:07 Uhr (Video nicht mehr verfügbar) über ein Rechtsgutachten der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu einer angeblichen Rechtswidrigkeit des Kiesabbaus in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche in diesem Rechtsgutachten vorgetragene Tatsachenbehauptungen und rechtlichen Schlüsse sind nach Überzeugung der Staatsregierung unzutreffend, wie viele in Bayern – falls zu umfangreich, im Regionalplan für die Region 18 – bereits genehmigte Kiesabbaustellen werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage nicht genutzt und welche staatlichen Gliederungsebenen sind befugt, einen Antrag auf Kiesabbau in Bayern rechtswirksam zu bescheiden (bitte Rechtsgrundlagen dazu offenlegen)?

### Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das zitierte Rechtsgutachten ist der Staatsregierung nicht bekannt. Auch kann es unter den angegebenen Links nicht abgerufen werden.

Grundsätzlich legt die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bodenschatzabbau fest. Mit der Festlegung als Vorranggebiete sind Nutzungen, die dem gesicherten Abbau entgegenstehen, unzulässig. Im Falle von Vorbehaltsgebieten kommt der festgelegten Nutzung ein besonderes Gewicht in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen zu. Hiermit ist weder die Genehmigung noch eine Verpflichtung zum Abbau des Bodenschatzes in diesen Gebieten verbunden.

Der größte Teil (mehr als 85 Prozent) des Sand- und Kiesabbaus erfolgt nach Abgrabungsrecht (Trockenabbau) oder Wasserrecht (Nassabbau). Hierfür ist die jeweilige Kreisverwaltung zuständige Genehmigungsbehörde. Dort wo quarzhaltige oder quarzithaltige Sande oder Kiese abgebaut werden, die sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen, unterliegt der Abbau entsprechend § 3 Abs.4 Nr. 1 dem Bundesberggesetz. Genehmigungsbehörden sind in Bayern die beiden Bergämter (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Bergamt Südbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Bergamt Nordbayern für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz).